

Rohde, Carsten

Article — Digitized Version

Insolvenzen: Auslese von Grenzanbietern?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Rohde, Carsten (1977) : Insolvenzen: Auslese von Grenzanbietern?,
Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 57, Iss. 12, pp. 626-630

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135143>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Insolvenzen: Auslese von Grenzanbietern?

Carsten Rohde, Essen

1975 verzeichnete die Bundesrepublik eine bis dahin nicht gekannte Zahl von Insolvenzen. Allein 6 953 Unternehmen und freie Berufe fallierten. Mit 6 808 Zusammenbrüchen brachte auch das Jahr 1976 keinen nennenswerten Rückgang dieses „Insolvenzbooms“. Im Gegenteil: für das ablaufende Jahr ist mit einem neuen „Rekord“ zu rechnen. Ist der marktwirtschaftliche Ausleseprozeß gestört?

Nicht das anhaltend hohe Insolvenzniveau, sondern der seit 1962 fortdauernde Prozeß zunehmender Konkurse und Vergleichsverfahren — 1962 bis 1976 wuchs die Zahl der Unternehmenszusammenbrüche um durchschnittlich 9 % p. a. — birgt das eigentliche ökonomische Problem. Zeigt doch diese Insolvenzentwicklung, daß das momentan hohe Niveau kein Phänomen des Augenblicks ist, sondern Resultat einer sich schon langhin anbahnenden Entwicklung. Deshalb kann der allenthalben zu findende Verweis auf die „weltwirtschaftliche Krise“ im allgemeinen und die „binnenwirtschaftliche Rezession“ im besonderen nicht den Anspruch einer hinreichenden Klärung des Phänomens erheben. Vielmehr stellt sich die Frage nach der Bedeutung zunehmender Insolvenzen in der Marktwirtschaft grundsätzlicher.

In der Marktwirtschaft sollen Insolvenzen über ihre selektierende Wirkung Ausdruck der Funktionsfähigkeit des Sanktionssystems sein und damit letztlich auch Hinweis auf die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftssystems selbst. Dieses System kann als Gefüge von Sanktionsmechanismen verstanden werden, die Unternehmen gemäß der gesamtwirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit ihres einzelwirtschaftlichen Handelns „belohnen“ oder „bestrafen“ und in letzter Konsequenz „liquidieren“. Steigende Insolvenzen können in diesem Kontext zweierlei bedeuten:

¹⁾ H. Giersch: Allgemeine Wirtschaftspolitik, Erster Band, Grundlagen, Wiesbaden 1961, S. 89.

A: Es besteht ein zunehmender Bedarf an „Auslese“ unproduktiver Produktionsprozesse.

B: Das marktwirtschaftliche Sanktionssystem ist in seiner Funktionalität zumindest graduell gestört, und Unternehmen werden über den vorhandenen „Reinigungsbedarf“ hinaus „ausgelesen“.

Idealtypische Betrachtung

Wesentlicher Sanktionsmechanismus der Marktwirtschaft ist der Wettbewerb. „Der Prozeß der schöpferischen Zerstörung, den wir Konkurrenz nennen, ist wohl der wichtigste Hebel des Fortschritts“¹⁾. Unternehmen, die im „freien Leistungswettbewerb“ unterliegen, weil ihre Kunden den Preis des Produktes als zu hoch ansehen oder die Qualität im Vergleich mit Konkurrenzprodukten als unbefriedigend erachten, erleiden finanzielle Einbußen: entweder hervorgerufen durch eine Verminderung der Umsatzerlöse („Abwanderung“ der Kunden) und/oder bedingt durch eine Erhöhung der Kosten der Leistungserstellung (z. B. über verstärkte Reklamationen — „Widerspruch“).

Verluste, die aus dem Wirken dieser Sanktionsimpulse resultieren, zeigen demnach dem Unternehmen, daß ein Dissens zwischen Leistungsangebot und den Wünschen der Nachfrager besteht. Aufgabe einer kompensatorischen Unternehmenspolitik muß es daher sein, die Ursachen dieser Störungen aufzudecken und zu beseitigen.

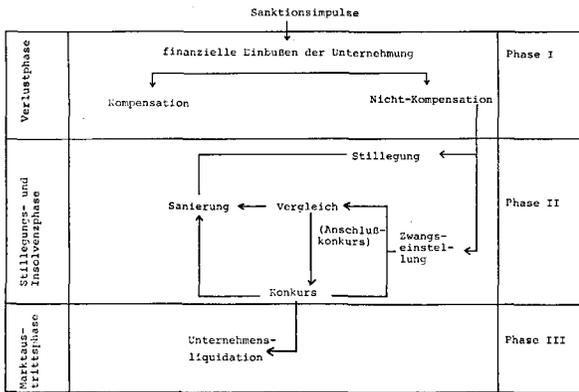
Dr. Carsten Rohde, 28, Dipl.-Volkswirt, ist wissenschaftlicher Assistent am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Gesamthochschule Essen.

Kann dagegen der Verlust nicht ausgeglichen bzw. die ursprüngliche Leistungsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden, schreitet der Sanktionsprozeß fort. Bei gegebenem Aktivabestand beginnt sich

das Vermögen der Unternehmung aufzuzehren²⁾. Die Rentabilität sinkt weiter, der Verschuldungskoeffizient steigt, die Unternehmung nähert sich dem Zustand der Insuffizienz und scheidet langfristig aus dem Markt aus.

Am Ende des hier skizzierten Sanktionsprozesses, dessen Phasen Schaubild A veranschaulicht, steht demnach die Liquidation überschuldeter Unternehmen oder, im Sprachgebrauch der ökonomischen Theorie, von „Grenzunternehmen“.

Schaubild A
Die Phasen des Sanktionsprozesses



Der Ausleseprozeß in der Realität

Unternehmensliquidationen geben demnach Aufschluß darüber, inwieweit das marktwirtschaftliche Sanktionssystem zu einer „sinnvollen Auslese“ führt. Eine Kongruenz von zusammengebrochenen und überschuldeten Unternehmen würde die These einer funktionsgerechten Auslese grundsätzlich bestätigen. Und in der Tat scheint die Entwicklung der finanziellen Ergebnisse der Insolvenzen darauf hinzudeuten, daß zunehmend überschuldete Unternehmen, d. h. „Grenzanbieter“ fallen. Denn bei Konkursen und Vergleichsverfahren zeigen sich sinkende Deckungsquoten der Schuldenmassen (seit 1954 hat sich die Deckungsquote bei den bevorrechtigten Forderungen nahe-

zu halbiert; bei den nichtbevorrechtigten Forderungen ist sie sogar auf ein Viertel des Ausgangswertes gesunken). Auch der Anstieg masseloser Konkurse an den Gesamtkonkursen von 23,9 % im Jahre 1954 auf 64,3 % im Jahre 1975 kann als weiteres Indiz zunehmender Insuffizienz gelten. Diese Daten könnten für die Richtigkeit der von A. Müller-Armack³⁾ vertretenen und oben genannten These A sprechen, daß eine zunehmende Zahl von Insolvenzen eine steigende Funktionsfähigkeit des Auslesemechanismus anzeigt.

Hiergegen sind indes folgende Einwände zu erheben:

In der Realität sind auch überschuldete Unternehmen nicht ohne weiteres mit „Grenzanbietern“ gleichzusetzen. Kurzfristige Störungen, etwa der Zusammenbruch eines Hauptabnehmers, können finanzielle Einbußen hervorrufen, die zur Insuffizienz führen. „Grenzanbieter“ wäre das Unternehmen nur dann, wenn der monetäre Impuls einen sich bereits abzeichnenden wirtschaftlichen Niedergang nur beschleunigt hätte, ohne jedoch unmittelbare Ursache der Liquidation zu sein.

Der „freie Leistungswettbewerb“ ist ein Ideal. Tatsächlich erfährt der Wettbewerb in unterschiedlichem Maße Beschränkungen oder wird gar völlig außer Kraft gesetzt. Insuffizienzen sind in diesen Fällen nicht mehr zwingend Ausdruck verminderter Leistungsfähigkeit, sondern möglicherweise nur Indiz für das Fehlen von Marktmacht. Bestimmungsgröße der Selektionsfunktion ist dann nicht mehr ausschließlich die Produktionseffizienz und damit die Höhe der Verluste, sondern auch die Stärke der finanziellen Reserven der Unternehmung, die Möglichkeit ihres Zugriffs auf Fremdmittel sowie die Fähigkeit der Wagnisüberwälzung und des kalkulatorischen Verlustausgleichs⁴⁾.

Die Insuffizienz ist nicht die einzige Insolvenzursache. Der Marktaustritt eines Unternehmens kann auch durch Zahlungsunfähigkeit bedingt sein. Die Begriffe „Illiquidität“ und „Grenzunternehmung“ stehen jedoch nur dann für den gleichen

²⁾ Vgl. H.-G. Krüsselberg: Marktwirtschaft und ökonomische Theorie, Freiburg i. Br. 1969, S. 228, 242.

³⁾ Vgl. A. Müller-Armack: Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik, Freiburg i. Br. 1966, S. 118.

⁴⁾ Vgl. L. Mayer: Kartellorganisation und Kartellpolitik, Wiesbaden 1959, S. 62 f.

Partner der Wirtschaft in allen Finanzierungsfragen
Partner für Sie im Außenhandel
in allen Fragen der Geldanlage

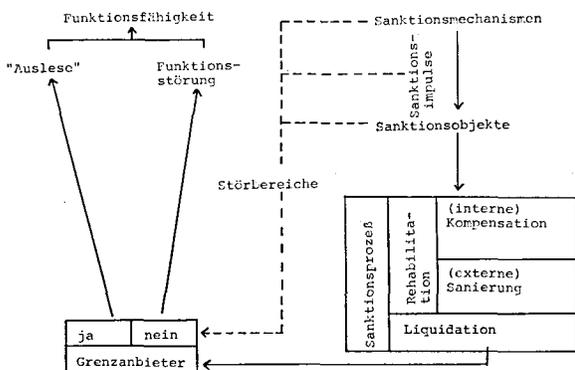
VEREINS- UND WESTBANK
Mehr als 270 Niederlassungen in Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen.

Sachverhalt, wenn die Zahlungsunfähigkeit aus einer Überschuldung resultiert⁵⁾.

Dies soll nicht heißen, daß Unternehmensliquidationen in der Realität nicht auch oder gar hauptsächlich Marktaustritte von „Grenzanbietern“ anzeigen. Es folgt aber, daß einerseits „Grenzanbieter“ dauerhaft im Markt bleiben können, etwa weil ihre Größe, ihr Diversifikationsgrad und ihre Verflechtung mit anderen Unternehmen sie gegen die Wirkungen der Sanktionsimpulse weitgehend immunisieren, und andererseits intramarginale Anbieter scheitern, etwa weil ihre Konkurrenten sie durch den mißbräuchlichen Einsatz von Marktmacht, „economies of size“ oder der Mischkalkulation verdrängen.

Unter Berücksichtigung derartiger *Störbereiche* läßt sich der Aufbau des marktwirtschaftlichen Sanktionssystems wie im Schaubild B darstellen:

Schaubild B
Das marktwirtschaftliche Sanktionssystem



Ob Unternehmenszusammenbrüche – insbesondere eine steigende Zahl von Insolvenzen – noch Ausdruck eines funktionsfähigen Sanktionssystems sind oder auf Funktionsstörungen hinweisen, ist demnach abhängig davon, wie stark die Selektionsfunktion des Systems durch Störbereiche beeinträchtigt wird.

Störbereiche des Ausleseprozesses

Störungen des Ausleseprozesses, die bewirken, daß die Summe der Unternehmensliquidationen nicht identisch ist mit der Zahl „ausgelesener Grenzanbieter“ können bestehen:

□ wenn das Sanktionssystem Unternehmen nicht (nur) nach der Leistungsfähigkeit (Aufwand-Ertrags-Verhältnis) selektiert, sondern nach der Unternehmensgröße.

Empirische Untersuchungen zeigen zwar, daß die Annahme vorhandener „economies of scale“ plau-

sibel ist⁶⁾. Sie zeigen jedoch auch, daß die *Kostendegression* mit steigender Betriebsgröße abnimmt und über eine „mindestoptimale technische Betriebsgröße“ hinaus sich keine nennenswerten Degressionseffekte mehr ergeben. Verläuft die langfristige totale Durchschnittskostenkurve (als theoretisches Maß für Massenproduktionsvorteile) zudem sehr flach, haben auch kleinere Betriebe, die die technisch optimale Mindestgröße nicht erfüllen, kaum Kostennachteile bei der Produktion. Es kann also mitnichten als erwiesen gelten, daß kleinere Unternehmen stets die geringste Produktionseffizienz aufweisen.

Trotz allem zeigt sich jedoch, daß insbesondere kleine und mittlere Anbieter aus dem Markt ausscheiden⁷⁾. Die Ursachen, die eben nicht im Bereich der Produktion vermutet werden können, bewirken eine Diskriminierung der mittelständischen Unternehmen und damit eine Störung des Ausleseprozesses. Denn die durch sie begründete Überlegenheit der Großunternehmen ist nicht Ausdruck einer höheren Effizienz im Prozeß der Leistungserstellung; sie beruht vielmehr allein auf Vorteilen „marktstrategischer Natur“ („economies of size“, Produktdiversifizierung, Unzulänglichkeiten der Kostenzurechnung und die Fähigkeit zur Mischkalkulation bei Mehrproduktunternehmen), von denen häufig ungewiß ist, ob sie nicht zu Lasten Dritter erlangt wurden, oder die gar selbst als Verdrängungsstrategie zum Einsatz gelangen.

Zahlungsunfähigkeit

□ Eine Störung liegt weiterhin vor, wenn Illiquidität als eigenständiger Marktaustrittsgrund auftritt. Denn Zahlungsunfähigkeit ist nicht zwingend Indiz einer geringen Produktionseffizienz.

Vor allem durch kurzfristige Rückgänge der Nachfrage kann das Liquiditätsrisiko der Unternehmen erhöht werden. In Zeiten rückläufiger Konjunktur verliert das Rentabilitätskalkül bei den Kunden an Bedeutung, Liquiditätsüberlegungen dominieren. Es kann zum Überschreiten der „üblichen“ oder vereinbarten Zahlungsfristen kommen. Der mittlere Tilgungstermin der Umsatzforderungen steigt. Das kurzfristige (unvorhersehbare) Sinken der Einnahmen vermindert die Liquidität. Die Auszahlungen der Unternehmung können ins Stocken geraten. Möglicherweise wird die Unternehmung zahlungsunfähig⁸⁾.

⁵⁾ Vgl. H. Jürgensen, H. Berg: Konzentration und Wettbewerb im Gemeinsamen Markt – Das Beispiel der Automobilindustrie, Göttingen 1968, S. 35 ff.; J. Müller, R. Hochreiter: Stand und Entwicklungstendenzen der Konzentration in der Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 1975, S. 148 ff.

⁷⁾ Vgl. W. Naujoks: Der Mittelstandsbericht auf dem Prüfstand, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 56. Jg. (1976), H. 7, S. 355 f.

⁸⁾ Vgl. H. Langen: Preis- und konditionspolitische Maßnahmen in der Rezession, in: H. Jacob (Hrsg.): Unternehmenspolitik bei schwankender Konjunktur, Schriften zur Unternehmensführung, Bd. 1, Wiesbaden o. J., S. 46 ff.

Es bestehen erhebliche Zweifel an der oft beschworenen „Reinigungskraft der Krise“. Es sind eben nicht „stets oder doch in der Regel die am wenigsten seriösen, die am wenigsten tüchtigen und die am wenigsten leistungsfähigen Unternehmer . . . , die in der Rezession zum Aufgeben gezwungen werden“⁹⁾.

Nicht-kompetitive Verhaltensweisen können bewirken, daß nicht der leistungsschwächste, sondern der „ehrlichste“ Anbieter ausscheidet.

Die Wirtschaftsdelinquenz ist ein inhärenter Störbereich des marktwirtschaftlichen Selektionsprozesses. Denn Wirtschaftsordnungswidrigkeiten oder wirtschaftskriminelle Handlungen werden nicht nur begangen, um Wettbewerbsvorteile zu erlangen (aktive Delinquenz), sondern auch, um einen drohenden Marktaustritt abzuwenden (reaktive Delinquenz). Ordnungswidrigkeiten und die Wirtschaftskriminalität sind „pervertierte“ Sanktionsmechanismen. Denn die durch diese Prak-

⁹⁾ H. Berg: Konjunkturzyklen und Wohnungsbau, in: Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen (VNW), 29. Arbeitstagung in Grömitz 1976, Hamburg o. J., S. 37 f.

tiken bei den betroffenen Unternehmen hervorgerufenen finanziellen Einbußen sind nicht Resultat einer Verschlechterung von deren Marktleistungen. Es bedarf keiner Erläuterung, daß ein hierdurch hervorgerufener Marktaustritt mit der ökonomisch gewünschten Selektion nichts gemein hat.

Wirtschaftspolitische Verzerrungen

Wenn die Wirtschaftspolitik nicht sanktionsneutral wirkt, sondern in das Sanktionssystem eingreift, ohne daß dieser Eingriff Verzerrungen des Systems kompensieren soll (wie etwa die Wettbewerbspolitik oder die Mittelstandspolitik), liegt eine Störung des Ausleseprozesses vor.

Insbesondere eine restriktive, stabilitätspolitisch motivierte Ausgabenpolitik kann bei den Unternehmen, die den höchsten Primäreffekt staatlicher Investitionen aufweisen, eben jenen kurzfristigen Liquiditätseffekt bewirken, der schon oben als Störimpuls klassifiziert wurde. Derartige Beeinträchtigungen sind um so wahrscheinlicher,

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

NEUERSCHEINUNG

Hajo Hasenpflug, Beate Kohler (Hrsg.)

DIE SÜDERWEITERUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

— Wende oder Ende der Integration? —

In dem vorliegenden Buch wird die Frage der Süd-Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft vom Grundsatz her aufgeworfen. Wichtige Vorentscheidungen über die Beitrittsanträge Griechenlands und Portugals wie auch das Beitrittsgesuch Spaniens sind fast unbemerkt von der Öffentlichkeit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vollzogen worden und haben auch in Kreisen der Fachwelt noch keine eingehende Debatte hervorgerufen. Die in diesem Buch zusammengefaßten Stellungnahmen namhafter Fachleute sollen dazu beitragen, auf der Grundlage sorgfältiger Analysen eine breite öffentliche Diskussion über die weitreichenden Konsequenzen einer neuerlichen Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft auszulösen.

Großoktav, 319 Seiten, 1977, Preis brosch. DM 38,—

ISBN 3-87895-161-2

VERLAG WELTARCHIV GMBH - HAMBURG

je stärker die Eingriffsintensität der an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung orientierten, anti-zyklischen Ausgabenpolitik und je größer die Divergenz zwischen gesamtwirtschaftlicher Nachfrageexpansion und sektoraler Nachfrageentwicklung ist. Störungen des Ausleseprozesses können auch von der Subventionspolitik ausgehen, insbesondere dann, wenn sie als Instrument zur Sanierung notleidender Unternehmen eingesetzt wird. Im Interessenkonflikt zwischen staatlicher Wettbewerbspolitik zur Förderung und Erhaltung eines funktionsfähigen Leistungswettbewerbs einerseits und Erhaltung und Sicherung der Arbeitsplätze andererseits darf die Beteiligung der öffentlichen Hand an der Sanierung privater Unternehmen nicht zu einer Sozialisierung von privatwirtschaftlichen Verlusten oder gar zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Die Diskussion um die mit öffentlicher Hilfe betriebene Sanierung einiger Unternehmen des „Glöggler-Konzerns“ zeigte, auf welchem schmalen Grat zwischen Ordnungskonformität und Störung des marktwirtschaftlichen Ausleseprozesses sich eine im Grundsatz interventionistische öffentliche Sanierungspolitik bewegt.

Die Stärke der von diesen (möglichen) Störbereichen ausgehenden Verzerrungen des Sanktionensystems, die Frage danach: Wieviele „Grenzanbieter“ konnten sich dem Ausleseprozeß entziehen und wieviele „Nicht-Grenzunternehmen“ sind ihm unterlegen?, kann indes nicht quantifiziert werden. Die hohe Zahl von Insolvenzen legt jedoch den Schluß sehr nahe, daß mehr Unternehmen selektiert wurden, als es einem funktionsfähigen Ausleseprozeß entspricht (These B).

Kompensation von Störungen

Generell ist daher zu fordern, daß wirtschaftspolitisches Handeln „im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung“ den Ausleseprozeß nicht beeinflussen darf. Die staatliche Wirtschaftspolitik muß sanktionsneutral sein. Hieraus folgt etwa,

daß der stabilitätspolitische Einsatz der Ausgabenpolitik zur Nachfragedämpfung abzulehnen ist, da Zweifel an der Sanktionsneutralität dieses Instrumentes bestehen¹⁰⁾;

daß die vornehmliche oder gar ausschließliche Orientierung des staatlichen Sanierungskalküls am Teilziel „Wahrung eines (regional) hohen Beschäftigungsstandes“ den Erfordernissen sanktionsneutraler Politik widerspricht. Zu fordern ist,

¹⁰⁾ Derartige Zweifel bestehen auch für die Steuerpolitik. Vgl. F. Neumark: Grundsätze gerechter und ökonomisch rationaler Steuerpolitik, Tübingen 1970, S. 266 ff.; Steuerreformkommission: Gutachten 1971, Schriftenreihe des BMF, Heft 17, Bonn 1971, S. 31; H. Hölzer: Konzentrationsaspekte von Steuern, Staatsausgaben und öffentlicher Erwerbswirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 1974, S. 37 ff.

daß die Träger staatlicher Sanierungsbemühungen mehr als bisher alle gesamtwirtschaftlich relevanten Aspekte des jeweiligen Sanierungsfalles berücksichtigen (vor allem also auch wettbewerbspolitische Implikationen) und der Öffentlichkeit darlegen.

Andererseits ist die Wirtschaftspolitik aufgerufen, Störungen des Ausleseprozesses, die sich aus dem privaten Bereich ergeben, abzubauen. Mittel dazu bieten die bestehenden Gesetze gegen Wettbewerbsbeschränkungen, unlauteren Wettbewerb und Wirtschaftskriminalität sowie die „Grundsätze einer Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen“. Die tatsächliche Insolvenzentwicklung, die die Vermutung eines zumindest teilweise gestörten Ausleseprozesses nahelegt, deutet jedoch darauf hin, daß das vorhandene Instrumentarium seine Aufgabe nur bedingt zu erfüllen vermag. Deshalb ist seine Verbesserung anzustreben. Hierzu ist es u. a. erforderlich:

sich im Rahmen der Mittelstandspolitik verstärkt um den Ausgleich nicht-leistungsbedingter „economies of size“ zu bemühen;

im Rahmen der Wettbewerbspolitik Strategien der bewußten Mischkalkulation und des internen Verlustausgleichs in den Rang von Ordnungswidrigkeiten zu erheben und auch die Entflechtung sich derart wettbewerbswidrig verhaltender Unternehmen als ultima ratio in Erwägung zu ziehen¹¹⁾;

zu überlegen, ob nicht bestimmte Wettbewerbsordnungswidrigkeiten unter Kriminalstrafandrohung gestellt werden sollten – wie von den Verfassern eines „Alternativ-Entwurfs eines Strafgesetzbuches“ vorgeschlagen¹²⁾ –, wenn sich hierdurch eine höhere präventive Wirkung erzielen läßt.

Darüber hinaus sollte zudem die Möglichkeit geprüft werden, allen Unternehmen die Chance des Ausgleichs konjunkturell bedingter oder anderer, von Unternehmen nicht zu vertretender Liquiditätsrisiken zu eröffnen und zu verhindern, daß Unternehmen aufgrund einer Illiquidität fallieren. Zu denken wäre hier etwa an die Bildung eines „Liquiditätsausgleichsfonds“, der bei bestehender Leistungsfähigkeit „notleidenden“ Unternehmen Mittel bereitstellt, um Zahlungsengepässe zu überbrücken, wenn Banken weitere Kredite versagen¹³⁾.

¹¹⁾ Vgl. hierzu etwa: Monopolkommission: Hauptgutachten 1973/1975, Mehr Wettbewerb ist möglich, Baden-Baden 1976, S. 541 ff.

¹²⁾ Vgl. E.-J. Lampe, Th. Lenckner, W. Stree, K. Riedemann, U. Weber: Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Besonderer Teil, Straftaten gegen die Wirtschaft, Tübingen 1977, S. 7 ff.

¹³⁾ Ein erster Ansatz findet sich im Bankensystem selbst, in der Gründung der „Liquiditäts-Konsortialbank GmbH“. Auch das „Zusatzprogramm“ der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung ist ein Schritt in diese Richtung. Vgl. Deutsche Bundesbank, Auszüge aus Presseartikeln, Nr. 58 v. 12. Sept. 1974, sowie o. V.: Mittelstandsförderung in Bayern wird verstärkt, in: Handelsblatt vom 3. 11. 1976.